



Rundschreiben **Kriterien zur Förderung der Freizeitorganisationen in der Deutschsprachigen** **Gemeinschaft**

1. Funktionszuschuss für Freizeitorganisationen

Folgende Freizeitorganisationen, die ihren Tätigkeitsbericht einreichen, erhalten aufgrund ihrer regionalen Ausrichtung einen Funktionszuschuss seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Dem Verband der Kleintierzuchtvereine wird ein jährlicher Funktionszuschuss in Höhe von 750,- €, der Tierschutzgesellschaft V.o.G. und dem Tierheim Schoppen V.o.G. ein Funktionszuschuss in Höhe von jeweils 1.000,- € und dem Verband der Seniorenvereinigungen ein Funktionszuschuss in Höhe von 4.000,- € gewährt.

Der Funktionszuschuss wird für die Tätigkeiten des jeweils laufenden Jahres ausgezahlt. Die Tätigkeitsberichte müssen spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres eingereicht werden und Aufschluss über die Aktivitäten des vergangenen Jahres geben.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

Zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Regierung oder den von der Regierung bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

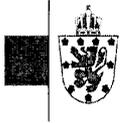
Die Regierung kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

Die Originalbelege zu den Ausgaben müssen in der Buchhaltung der Freizeitorganisation wenigstens 6 Jahre nach dem Jahr der Auszahlung durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einsehbar sein.

2. Spezifische Zuschüsse

Freizeitorganisationen, die in den Genuss einer Basisförderung durch eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes oder eines Funktionszuschusses durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen, können spezifische Zuschüsse erhalten, wenn sie

- Eine sinnvolle Freizeitgestaltung ausüben;
- In keinem anderen Bereich der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits anerkannt sind und dementsprechend bezuschusst werden;
- Alle geforderten Belege beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreichen;
- Mindestens eine zweijährige Aktivität nachweisen können.



2.1. Schulungen und besondere Initiativen

Eine gesonderte Bezuschussung kann gewährt werden, wenn die Freizeitorganisation eine Schulung oder eine besondere Initiative von gesellschaftlichem Wert durchführt.

Die Freizeitorganisation stellt dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine Kostenschätzung zu.

Für diese Aktivitäten kann die Freizeitorganisation einen Maximalzuschuss in Höhe von 50% der annehmbaren Ausgaben (z.B. Versicherungen, Raum- und Materialmieten, Ankäufe sowie diverse Dienstleistungen) erhalten.

2.2. Ausrüstung

Die Bezuschussung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Computer, Käfige) erfolgen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen. Der genaue Unterschied zwischen Ausrüstung, Ausstattung und Einrichtung wird in einer Richtlinie zum Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages für die Bezuschussung des Ankaufs von Ausrüstungsgegenständen entscheidet der zuständige Minister über den Antrag und erteilt gegebenenfalls die Zusage für einen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der annehmbaren Kosten.

Dabei ist zu beachten, dass vor jeder Bestellung oder vor jedem Ankauf die definitive Zusage des zuständigen Ministers schriftlich vorliegen muss.

2.3. Ausstattung

Die Zuschüsse für Ausstattung erfolgen in Anwendung des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Zur Information liegen diese Bestimmungen in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben.

2.4. Infrastruktur und Einrichtungen

Die Zuschüsse für Infrastruktur und Einrichtungen erfolgen in Anwendung des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Zur Information liegen diese Bestimmungen in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben.

2.5. Regeln für die Beantragung

Die unter 2.1. bis 2.4. genannten Anträge sind an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Kulturelle Angelegenheiten in 4700 Eupen, Gospertstraße 1 – 5 zu richten.

Die unter 2.5. genannten Anträge sind an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Infrastrukturdienst in 4700 Eupen, Gospertstraße 1 – 5 zu richten.



3. **Schlussbestimmungen**

Das Rundschreiben zur finanziellen Förderung der im Freizeitbereich tätigen Organisationen vom Dezember 2002 ist aufgehoben.

Vorliegendes Rundschreiben tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und ist bereits anwendbar auf die Funktionszuschüsse 2009.

Eupen, den 4. Februar 2009



Isabelle WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien,
Denkmalschutz, Jugend und Sport

Zuständiger Fachbereichsleiter:

Kurt RATHMES – Tel. 087 – 596.338 – e-Mail: kurt.rathmes@dgov.be
B – 4700 Eupen, Gospertstr. 1 - 5

Zuständiger Erster Sachbearbeiter:

Roland LIMBOURG – Tel. 087 – 596.329 – e-Mail: roland.limbourg@dgov.be
B – 4700 Eupen, Gospertstr. 1 - 5

Leiter des Infrastrukturdienstes:

Johann MOCKELS – Tel. 087 – 596.300 – e-Mail: johann.mockels@dgov.be
B – 4700 Eupen, Gospertstr. 1 - 5